



**LÜDECKE  
FRITZSCH**  
RECHTSANWÄLTE

## **Vereinbarkeit des Webanalyzesystems Leadbeat mit dem Datenschutzrecht**

Die Rexago Information GmbH (nachfolgend Anbieter) hat ein Webanalyzesystem namens Leadbeat (nachfolgend Leadbeat) entwickelt und stellt dieses Unternehmen (nachfolgend „Kunden“) zur Einbindung auf deren Website zur Verfügung.

Leadbeat analysiert dabei Zugriffe auf die Webseite und wertet die dabei übertragenen Daten aus, um Rückschlüsse darauf zu ziehen, ob der Zugriff durch ein Unternehmen erfolgte und wenn ja, durch welches Unternehmen.

Es gilt die Frage zu beantworten, ob die Datenverarbeitung im Rahmen von Leadbeat DSGVO-konform ist.

Die DSGVO findet ausschließlich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 DSGVO Anwendung. Danach sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Mit natürlichen Personen sind ausschließlich (lebende) Menschen gemeint.

Das System Leadbeat ist jedoch darauf ausgerichtet, Unternehmen zu identifizieren die in Gesellschaftsform organisiert sind. Dies wird unter anderen dadurch sichergestellt, dass Leadbeat nur Webseitenzugriffe analysiert, welche von statischen IP-Adressen ausgehen. Internetanschlüsse mit statischen IP-Adressen besitzen in aller Regel nur größere Unternehmen oder Einrichtungen.

Da Leadbeat somit darauf ausgelegt ist, nur unternehmensbezogene Daten zu verarbeiten, fehlt es an dem von der DSGVO vorausgesetzten Personenbezug. Der von der DSGVO ausschließlich geregelte Schutz personenbezogener Daten wird insoweit nicht betroffen. Dennoch erfolgt die Erhebung und Verarbeitung von Besucherdaten der Webseite ausschließlich in pseudonymisierter Form, um zusätzlichen Schutz zu gewährleisten.

Da auch trotz der Auslegung auf die Analyse unternehmensbezogener Daten nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch unternehmensbezogene Daten mit personenbezogenen Daten vermischt sein können, stellt sich die Frage, ob auch solche Fallgestaltungen rechtlich zulässig sind. Dies ist im Ergebnis zu bejahen.

Zunächst ist als Ausgangssituation festzuhalten, dass Leadbeat – durch den Kunden eingesetzt – für den Kunden eigene Daten der Besucher seiner eigenen Homepage(s) generiert. Die Daten werden nicht vom Anbieter generiert oder verkauft. Der Anbieter stellt nur die Software Leadbeat zur Verfügung, welche



der Kunde dann für seine Zwecke nutzt. Alle von Leadbeat erstellten Daten entstehen direkt beim Kunden und in dessen Verantwortlichkeitssphäre.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ist eine Datenverarbeitung zulässig, sofern und soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen sowie Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. Die seitens des Kunden verfolgten Zwecke im Bereich Optimierung des Online-Angebots, Marketing und Marktforschung stellen berechnete Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO dar. Im Gegenzug werden in der Regel nur unternehmensbezogene Internetnutzungsdaten im Zusammenhang mit der Webseite des Verantwortlichen verarbeitet, welche keine oder nur eine geringe Eingriffsintensität in geschützte Rechtspositionen verursachen, da durch Leadbeat allein der Umstand erfasst wird, dass eine bestimmte Entität auf die Webseite zugegriffen hat. Die Interessenabwägung wird daher zugunsten von Leadbeat ausfallen.

Im weiteren Verlauf finden durch Leadbeat nur Abgleiche und Anreicherungen mit Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen und Verzeichnissen statt, wie insbesondere dem Handelsregister. Sollten sich darunter auch personenbezogene Daten finden, welche von Leadbeat verarbeitet werden, kann auch diese Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt werden. Bei der gebotenen Abwägung der widerstreitenden Interessen wird in diesen Fällen regelmäßig das berechnete Interesse überwiegen, da die betroffene Person selbst den Schutz ihrer personenbezogenen Daten durch deren Veröffentlichung gelockert hat.

Das berechnete Interesse kann im Falle von Leadbeat deswegen zugunsten der Kunden als überwiegend angenommen werden, da sie mit Leadbeat eigene Daten der Besucher ihrer eigenen Homepage(s) generieren. Die Daten werden nicht vom Anbieter generiert oder verkauft.

Um den berechneten Interessen der Webseitenbesucher Genüge zu tun, muss jedoch über den Einsatz von Leadbeat in der Datenschutzerklärung der betreffenden Internetseiten informiert werden. Dies ist vom Kunden umzusetzen.

Eine weitere Absicherung sollte der Kunde auch dadurch vornehmen, dass er mit dem Anbieter einen Vertrag zur Austragsverarbeitung schließt (AVV).

Werden diese Punkte beachtet, stehen nach hiesigem Verständnis von Leadbeat und dessen Funktionsweise die aktuell geltenden Datenschutzgesetze dem Einsatz von Leadbeat nicht entgegen.

Hannover, den 15.05.2022

Henning Lüdecke  
Rechtsanwalt